



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 57/16

vom  
23. Februar 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

hier: Anfragebeschluss des 2. Strafsenats vom 1. Juni 2016

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 2017 beschlossen:

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 2. Strafsenats zu. Er gibt eigene Rechtsprechung auf, soweit sie der Anfrage entgegenstehen sollte (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2015 – 5 StR 355/15, NStZ-RR 2016, 8 zur strafschärfenden Berücksichtigung von nicht näher differenziertem direkten Vorsatz insgesamt).

Mutzbauer

Dölp

König

Berger

Mosbacher